

## **Satzung der Hochschule Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Gem. § 36 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. S. 510) hat der Senat in seiner Sitzung am 19. April 2016 die Änderung der Satzung vom 21.04.2015 , veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen 2015, zum 01.07.2016 beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag) i. V. m. § 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen).

(2) Die Hochschule Darmstadt führt das Verfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung durch.

### **§ 2 Beteiligung am Verfahren**

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht gestellt hat. § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Hochschule zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

### **§ 3 Spezifisches Auswahlkriterium der Hochschule**

(1) Bei der Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Darmstadt ist als Zweitkriterium das Kriterium der „Berufsausbildung“ mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen. Dabei wird bei Abschluss in einem bundesweit anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. nach der Handwerksordnung eine Notenverbesserung um 0,1 gewährt. Die Regelung findet keine Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber, wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung allein über eine Berufsausbildung erlangt haben.

(2) Für das Hochschulauswahlverfahren müssen der Annahmeerklärung alle erforderlichen Unterlagen sowie in diesem Fall eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe beigefügt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann ein Fachbereich für seine(n) Studiengang/Studiengänge im Rahmen einer eigenen Auswahlsatzung ein eigenes Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag i. V. m. § 9 der Vergabeverordnung Hessen festlegen.

(4) Die Informationen über die Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

#### **§ 4 Erstellung von Ranglisten**

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 14 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Auswahlentscheidung und Bescheide**

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin/vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Darmstadt in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. Die Gültigkeit der Satzung ist zunächst auf 2 Jahre beschränkt.

Darmstadt, den 14. Juni 2016

Prof. Dr. Ralph Stengler  
Präsident